

„Die Bauzeitverzögerung sowie der spätere Umzugstermin vom Gebäude B zum Gebäude A werden zur Kenntnis genommen. Die Verschiebung der Kosten aus dem Investitionshaushalt in den Haushalt für Unterhaltungsmaßnahmen ist im jeweiligen Ansatz für das Haushaltsjahr 2015 zu berücksichtigen.“